



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 16. August 1982

Gemeinderat

9113 Degersheim

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Planungserlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan "Krone" mit besonderen Vorschriften
- Teilzonenplan Dorfplatz

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilage:

- Planungserlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt und RF/BD